



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Barbara Kern
Marabustrasse 34
70378 Stuttgart

Karlsruhe, 04. APR. 2015

Sehr geehrte Frau Kern,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1642/15 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1642/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Frau Barbara Kern,
MarabusträÙe 34, 70378 Stuttgart,

gegen die Erhebung einer EEG-Umlage auf Eigenverbrauch
von EE-Strom und KWK-Strom

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 24. März 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt
Langendörfer
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts